

Tit. C.2 RdSchr. 10h

Grundsätzliche Hinweise zu den mitgliedschafts- und beitragsrechtlichen Regelungen zum Zusatzbeitrag

Tit. C – Prämienzahlung

Titel: Grundsätzliche Hinweise zu den mitgliedschafts- und beitragsrechtlichen Regelungen zum Zusatzbeitrag

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 10h

Gliederungs-Nr.: Rickel

Normtyp: Rundschreiben

Tit. C.2 RdSchr. 10h – Berechtigter Personenkreis

- (1) Nach § 242 Abs. 2 Satz 1 SGB V dürfen Prämien nur an Mitglieder ausgezahlt werden. Wenn die Krankenkasse eine Prämie ausschüttet, muss sie jedoch grds. allen Mitgliedern eine Prämie zukommen lassen. Damit können Dritte, wie z. B. Arbeitgeber, die an der Aufbringung des allgemeinen Krankenversicherungsbeitrages beteiligt sind, von einer Prämie nicht profitieren.
- (2) Gesetzlich ist nicht eingeschränkt, ob für die Auszahlung der Prämie die Eigenschaft als Mitglied zu einem bestimmten Stichtag oder zu bestimmten Stichtagen maßgebend ist oder die Prämienzahlung anteilig für die Zeit der Mitgliedschaft erfolgt. Weitere Modelle sind denkbar.
- (3) Auszahlungen an Mitglieder, die sich mit der Zahlung ihrer Beiträge in Rückstand befinden, sind nach § 242 Abs. 2 Satz 3 SGB V ausdrücklich ausgeschlossen.